

war hiermit für die Zukunft aufgehoben, jedoch bewendet es in Ansehung derjenigen Kanzleisporeten und Gebühren, welche von Terminen herrühren, die vor dem 1sten October des jetzigen Jahres gestanden haben, annoch bei der nur angezogenen Vorschrift. Nicht weniger sind auch die Anwälde und Advocaten wegen derjenigen Kosten, welche für die von ihnen bis zum 1sten October dieses Jahres veranlaßten oder ausgebrachten Verfügungen des Collegii zu erlegen sind, zu haften verbunden.

§. 4.

Diejenigen, welche in den, im §. 11. des Mandats vom 13ten März 1822. bestimmten Fällen unmittelbar bei dem Appellationsgerichte Klagen erheben, haben, nach Vorschrift der Erlaut. Proj. Ordn. ad Lit. 13. noch vor der Ausfertigung auf die Klage, den Vorstand der Unkosten halber, nach der Bestimmung des Collegii, bei der Appellations-Gerichts-Sportel-Casse durch Pfand oder Bürgen zu bestellen, insofern ihnen nicht eine gesetzliche Befreiungsurfache zu Statten kommt, oder von ihnen sofort bei Einreichung der Klage, unter Befügung eines, nach Maßgabe des §. 10. ad Lit. 1. der Erlaut. Proj. Ordn. eingerichteten Armenzeugnisses, um das Armenrecht angeführt und darauf vom Collegio eine befällige Resolution erteilt wird.

§. 5.

a.) Den Partheien liegt ob, in denjenigen sowohl unmittelbar anhängigen, als aus den Kreislanden zum Appellationsgerichte devolvirten Sachen, in welchen ein Verfahren gehalten wird, binnen 4 Wochen, vom Schlusse des Verfahrens an, oder wenn nur mündlich verfahren wird, vom Terminstage an gerechnet, sämmtliche bis zum Schlusse des Verfahrens aufgelaufenen Gerichtskosten bei der Appellations-Gerichts-Sportel-Casse, wo ihnen, auf ihr Anmelden, die Liquidation eingehändigt werden wird, gegen Quittung entweder selbst abzuführen, oder durch ihre Sachwalter bezahlen zu lassen.

b.) Ein gleiches haben die Partheien alsdann, wenn sie sich am Justificationsstage versäumen, binnen 4 Wochen, von Ablauf der zum Verfahren gesetzlich bestimmten Frist an gerechnet, zu beobachten, und wenn ein Prosecutionssatz versäumt wird, so ist die Bezahlung der Gerichtskosten binnen 4 Wochen, vom Terminstage an gerechnet, in gleicher Maße von ihnen zu bewirken.

c.) Nicht minder sind die Partheien verbunden, den Betrag der Urtheilsgelder der sonst bei Publication eines Urtheils zu entrichtenden Gebühren, und der nach Abschluß eines Verfahrens und bis zum Urtheil aufgelaufenen Expensen, als welcher ihnen oder ihrem Sachwalter im Publicationstermine von dem Sportelcassirer, auf ihr Anmelden, durch